

An die  
Kammer der Wirtschaftstreuhande  
zH Frau Mag. Karin Goldhahn  
Schönbrunner Straße 222-228/1/6  
1120 Wien

BMF - VI/4 (VI/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Bernhard Kuder  
Telefon +43 1 51433 506104  
e-Mail Bernhard.Kuder@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-010219/0166-VI/4/2016

**Betreff: Aufteilung eines pauschalen Entgelts – Änderung der  
Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR) Rz 1369**

Sehr geehrte Frau Mag. Goldhahn!

Aufgrund mehrerer Besprechungen mit der WKÖ zur Thematik „Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet – wechselnde Einzelverkaufspreise“ werden die UStR im Rahmen der Wartung im Herbst 2016 adaptiert (Änderungen im Fettdruck). Da § 10 Abs. 3 Z 3 lit. a UStG 1994 bereits ab 1. Mai 2016 Rechtswirkungen entfaltet, ist die mit UStR-Wartungserlass 2016 vorgesehene Änderung schon jetzt anzuwenden. Nachstehend finden Sie den geplanten Änderungsentwurf zu UStR Rz 1369:

10.3.3.2. Aufteilung eines pauschalen Entgelts  
1369

Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet (zB Halbpension), erfolgt bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die Leistungsteile im Verhältnis der Einzelverkaufspreise.

*Beispiel:*

*Preis Beherbergung 70 Euro (brutto); Preis Halbpension 90 Euro (brutto); Aufteilung Halbpension: Beherbergung 61,95 Euro (= 70 Euro / 1,13) sind mit 13% zu besteuern, Restauration 18,18 Euro (=20 Euro / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 9,87 Euro Umsatzsteuer an. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines*

*ortsüblichen Frühstücks (Zm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen dem Normalsteuersatz.*

**Für die Aufteilung eines pauschalen Entgelts bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Einzelverkaufspreise (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgegriffen werden.**

***Beispiel:***

***Im Jahr 2015 wurden pauschale Entgelte für Frühstücks- und Halbpension (Beherbergung und Verköstigung) verrechnet. Gleichzeitig wurde die Beherbergung auch ohne Verköstigung angeboten, der Einzelverkaufspreis für die Beherbergung ohne Verköstigung variierte zwischen 60 Euro (brutto) und 90 Euro (brutto). Bei 541 Beherbergungsleistungen ohne Verköstigung betrug der Gesamtumsatz 42.739 Euro (brutto). Durchschnittlich ergibt sich ein Einzelverkaufspreis für die Beherbergung iHv 79 Euro (brutto). Dieser durchschnittliche Einzelverkaufspreis kann im Jahr 2016 für die Aufteilung der pauschalen Entgelte herangezogen werden.***

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird oder weil es sich um keine vergleichbaren Einzelverkaufspreise handelt (zB Mahlzeiten werden externen Gästen à la carte angeboten und sind somit der Verköstigung von Hotelgästen im Rahmen eines pauschalen Entgelts nicht vergleichbar; zB Frühstück wird externen Gästen à la carte angeboten, Hotelgästen jedoch in Buffetform), ist nach den Kosten aufzuteilen.

Diese Aufteilung der Kosten bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer aufgrund von Erfahrungswerten im Bereich der Beherbergung differenziert nach Preiskategorien (brutto) wie folgt festgesetzt werden:


[...]

19.04.2016

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Melhardt

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-04-19T11:58:26+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	